

Zuständigkeitsregelung vom 20.10.2014	Zuständigkeitsregelung (Entwurf 09.11.2020)
<p><b>§ 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b></p> <p>1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.</p> <p>2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.</p> <p>3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,</p> <p>4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,</p> <p>4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.</p>	<p><b>§ 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b></p> <p>1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement", „Steuerungsunterstützung“, Zivil- und Bevölkerungsschutz“ sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.</p> <p>4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Hauptforderungen ab einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt), soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,</p> <p>4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall betragen.</p> <p>5. Kommissionen</p> <p>5.1 Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Kommissionen zur Unterstützung der Ausschussarbeit bilden. Die Kommissionen können mit Empfehlungen einem Fachausschuss oder dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuarbeiten. Empfehlungen an den Rat werden im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorberaten. Der Bedarf richtet sich nach dem thematischen</p>

Bedürfnis im Fachausschuss. Durch die Kommissionen soll möglichst viel Sachverstand für ein bestimmtes und zumeist komplexes Thema zusammengetragen werden. Zur Vorberatung bedeutet, dass die Aufgabe solcher Kommissionen sich nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken kann, an die die zur Entscheidung berufenen Ausschüsse oder der Rat nicht gebunden sind. Allerdings dürfen derartige Kommissionen keine Aufgaben übertragen werden, die in die Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters eingreifen. Ihnen können insbesondere keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

5.2 Die Kommissionen tagen nicht öffentlich.

5.3 Die Besetzung von Kommissionen erfolgt auf Antrag der Fachausschüsse spiegelbildlich zur Besetzung des Rates. Sofern eine Fraktion keinen Sitz in der Kommission erhält, kann diese ein beratendes Mitglied entsenden. Für jede Kommission ist ein Kommissionssprecher aus der Mitte der Mitglieder zu wählen.

5.4 Jedes ordentliche Mitglied einer Kommission kann von jedem Ratsmitglied oder durch jeden sachkundigen Bürger thematisch im Einzelfall vertreten werden.

5.5 Auf das Verfahren in den Kommissionen finden im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) Anwendung.

## 6. Grundstücksangelegenheiten

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstückangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef – AöR vor.

6.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,

6.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,

6.3 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

	Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 6.1 bis 6.3 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.
<p><b>§ 2</b> <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabchluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Ausschuss für Schule und Inklusion</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Schule und Inklusion arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule und Bildungskoordination zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Schule und Inklusion berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über</p> <p>2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,</p> <p>2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/-ines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule und Inklusion kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),</p> <p>2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Inklusion unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates,</p> <p>2.4 die schulische Inklusionsentwicklung.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Inklusion Sport</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Inklusion Sport arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule und Bildungskoordination sowie das Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Inklusion Sport berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>2.1 Alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten, insbesondere schulorganisatorische Maßnahmen, schulische Baumaßnahmen unter Berücksichtigung pädagogischer Konzeptionen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p><del>2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/-ines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule und Inklusion kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),</del></p> <p>2.2 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule, Weiterbildung und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates-Rates,</p> <p>2.3 Schulische Inklusionsentwicklung.</p> <p>2.4 Verwendung der Fördermittel aus Landes- und Bundesförderprogrammen für Schulen.</p>

<p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 50.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>3.2 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef,</p> <p>3.3 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.</p>	<p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p><del>3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 50.000,00 € im Einzelfall,</del></p> <p>3.1 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef,</p> <p><del>3.3</del> 3.2 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I,</p> <p>3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports - soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke sowie den Schulsport,</p> <p>3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € (inkl. USt) überschreiten,</p> <p>3.5 die Grundsätze der Förderung der Sportvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.</p> <p>4. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät und beschließt den Schulentwicklungsplan, den Medienentwicklungsplan sowie die Sportstättenleitplanung.</p> <p>5. Die zur Bestellung von Schulleiter nach § 61 Schulgesetz (SchulG) NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen / Vorschläge trifft der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport, sofern dies innerhalb der gesetzlichen Fristen (8 bzw. 4 Wochen) möglich ist. Andernfalls geschieht dies durch den zuständigen Beigeordneten in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden.</p> <p>6. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät in allen Angelegenheiten der Weiterbildung. Die Mitgliedschaft im Zweckverband der Volkshochschule Rhein-Sieg bleibt hiervon unberührt.</p>
<p><b>§ 4 Jugendhilfeausschuss</b></p> <p>1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet</p>	<p><b>§ 4 Jugendhilfeausschuss</b></p>

grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

2.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2.2 der Jugendhilfeplanung und

2.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

2.4 Er entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen.

3.1 die Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe, Jugendarbeit und sportlichen Jugendarbeit,

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,

3.5 die Einrichtung der in § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

<p>3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,</p> <p>3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,</p> <p>3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten.</p> <p>4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.</p>	<p><del>3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,</del></p> <p>3.7 über die grundsätzliche Neueinrichtung von Spielflächen im Rahmen der Spielleitplanung,</p> <p><del>3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,</del></p> <p>3.8 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € (inkl. USt) überschreiten.</p> <p>4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung <del>der Verwaltung</del> des Jugendamtes zu hören.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.</p> <p>2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:</p> <p>2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,</p> <p>2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,</p> <p>2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,</p> <p>2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,</p> <p>2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus <del>Energie entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor.</del> berät über die Angelegenheiten der Digitalisierung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef – AöR. <del>Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.</del></p> <p><del>2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,</del></p> <p>2.1 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.</p> <p><del>2.2 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,</del></p> <p><del>2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,</del></p>

Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewergrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über

5.1 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,

5.2 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.

6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über

~~2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,~~

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.2 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus Energie ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis und Konditionengestaltung für Gewergrundstücke der Stadt sowie der Stadtbetriebe Hennef - AöR

~~4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.~~

4. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus Energie berät alle Angelegenheiten im Rahmen von (Wochen-) Märkten.

6. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät und entscheidet über die konzeptionellen Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die daraus resultierenden wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit es nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

~~6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über~~

<p>6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €,</p> <p>6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,- € erfordern,</p> <p>6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,- €,</p> <p>6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,- € im Einzelfall betragen.</p>	<p><del>6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €,</del></p> <p><del>6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,- € erfordern,</del></p> <p><del>6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,- €,</del></p> <p><del>6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,- € im Einzelfall betragen.</del></p>
<p><b>§ 6</b> <b>Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur-, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Sport, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.</p> <p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,</p> <p>3.2 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek,</p> <p>3.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,</p> <p>3.4 die Grundsätze der Förderung des Sports soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke und den Schulsport,</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Ausschuss für Kultur, Ehrenamt Sport und Städtepartnerschaften</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Sport Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Sport Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Ehrenamt, Sport, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.</p> <p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 das Kulturentwicklungskonzept der Stadt Hennef,</p> <p>3.2 die städtische Kulturförderung entsprechend des Kulturentwicklungskonzepts und der Kulturförderungssatzung,</p> <p>3.3 die Grundsätze der Förderung der Sport- und Kulturvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,</p> <p>3.4 die Grundsätze der Förderung des Sports soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke und den Schulsport,</p>

<p>3.5 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-€ überschreiten,</p> <p>3.6 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins,</p> <p>3.7 die Grundsätze der Förderung der Sport- und Kulturvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.</p>	<p><del>3.5 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-€ überschreiten,</del></p> <p>3.4 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,</p> <p>3.5. die Grundsätze zur Vermietung städtischer Veranstaltungsstätten für die außerschulische Nutzung,</p> <p>3.6 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek,</p> <p>3.7 Angelegenheiten des Stadtarchivs,</p> <p>3.8 Angelegenheiten der Kulturförderung und Geschichtsvermittlung im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Stadt Blankenberg,</p> <p>3.9 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € (inkl. USt) im Einzelfall betragen,</p> <p>3.10 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.</p> <p>4. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>4.1. die Grundsätze der Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes durch die Stadtverwaltung,</p> <p>4.2. die Grundsätze der finanziellen Förderung des Ehrenamtes, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betroffen ist.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und unter</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration Stadtgesellschaft</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration Stadtgesellschaft arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration Stadtgesellschaft berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der</p>

<p>Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.</p> <p>3. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Einwanderungsgeschichte,</p> <p>3.2 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,</p> <p>3.3 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € betragen,</p> <p>3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger,</p> <p>3.5 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.</p> <p>4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.</p>	<p>Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und Integration unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates-Rates.</p> <p>3. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration Stadtgesellschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Obdachlosen, Geflüchteten sowie Einwohnern mit Einwanderungsgeschichte Zuwanderungsgeschichte,</p> <p><del>3.2 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,</del></p> <p>3.2 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € (inkl. USt) betragen,</p> <p>3.3 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.</p> <p>3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger,</p> <p><del>4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.</del></p> <p>4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft über alle Fragen, die sich mit dem Zusammenhalt und dem Zusammenleben der Menschen in Hennef beschäftigen.</p>
<p><b>§ 8 Bauausschuss</b></p> <p>1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu.</p> <p>2. Der Bauausschuss berät über alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung</p>	<p><b>§ 8 Bauausschuss</b></p>

von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- €

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 9 und § 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € (inkl. USt) erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 60.000,- € (inkl. USt) übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt).

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 60.000,- € (inkl. USt) erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),

<p>von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,</p> <p>4.7 den Abschluss von Erschließungsverträge ab 20 Bauvorhaben. Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.</p>	<p>4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 60.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall betragen,</p> <p><u>4.8 das Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW für geplante beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen sowie für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen einschließlich Kanalbau, die über die anteiligen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung beitragspflichtig werden können.</u></p>
<p><b>§ 9</b> <b>Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.</p> <p>2. Er entscheidet im gesamten Stadtgebiet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen.</p> <p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:</p> <p>3.1 Straßenfunktionen (z.B. Verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.)im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, Radwegekonzepte,</p> <p>3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,</p> <p>3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleute mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,</p> <p>3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Hier ist dem Aspekt des Wohnens eine besondere Bedeutung beizumessen. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.</p> <p><u>3.1 Straßenfunktionen (z.B. Verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung. Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, Radwegekonzepte</u></p> <p>3.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung,</p> <p>3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung, insbesondere auch die Anlegung und Gestaltung von Plätzen und Freiflächen;</p> <p>3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten mit einem</p>

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,

3.8 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des §125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3.11 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans

Kostenaufwand von mehr als 60.000,00 € (inkl. USt),

3.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,

3.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).

Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

~~3.11 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.~~

<p>und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.</p>	
<p><b>§ 10</b> <b>Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.</p> <p>2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über:</p> <p>2.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,</p> <p>2.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,</p> <p>2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,- €,</p> <p>2.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>2.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),</p> <p>2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,</p> <p>2.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,</p> <p>2.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz</b></p> <p><del>2.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,</del></p> <p><u>2.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung,</u></p> <p>2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),</p>

<p>2.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,</p> <p>2.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,</p> <p>2.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,</p> <p>2.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.</p> <p>2.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB außerhalb Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.</p> <p>2.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.</p> <p>3. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:</p> <p>3.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),</p> <p>3.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG).</p> <p>4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,- € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.</p>	<p>2.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,</p> <p>2.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,</p> <p>2.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,</p> <p>2.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).</p> <p>Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.</p> <p>4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Ausschuss für Klima- und Umweltschutz</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen-</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit</p>

und Landschaftsgestaltung. Ihm arbeitet das Umweltamt zu.

2. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21,

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten,

2.6 Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 Maßnahmen und Projekte der landschaftsbezogenen Erholung,

2.8 grundsätzliche und konzeptionelle Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Energiegewinnung aus regenerativen Energien und der Energieeinsparung,

2.9 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe,

2.10 Formen und Ausgestaltung von Beisetzungen.

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplanern und –gutachtern in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz,

im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele. Ihm arbeiten das Umweltamt und die Stadtbetriebe Hennef AöR zu.

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplanern und –gutachtern in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz,

<p>Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,- €.</p>	<p>Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).</p>
<p><b>§ 12 Personalausschuss</b></p> <p>1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.</p> <p>2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.</p>	<p><b>§ 12 Ausschuss für Personal und Gleichstellung</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.</p> <p>2. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.</p> <p>3. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät über Angelegenheiten der Gleichstellung in der Stadtverwaltung.</p>
<p><b>§ 13 Vergabeausschuss</b></p> <p>1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:</p> <p>1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000,- € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, oder den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;</p> <p>1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über der Wertgrenze (100.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 6 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;</p>	<p><b>§ 13 Vergabeausschuss</b></p> <p><del>1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000,- € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, oder den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;</del></p> <p>1.1 alle Auftragsvergaben der Stadt, deren Auftragswert 60.000,- € (inkl. USt) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch einen Fachausschuss oder den Rat bestimmt, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;</p> <p>1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über der Wertgrenze (100.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 6 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;</p>

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der Wertgrenze (1.000.000,- € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 9 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 10 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);

~~1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der Wertgrenze (1.000.000,- € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 9 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;~~

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);

~~1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt;~~

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);

~~1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 10 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt.~~

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze).

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der

<p>Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c) und VOF (§ 5 Abs. 2e) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.</p> <p>3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000,- und 50.000,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.</p>	<p>Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d) UVgO 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c) und VOF (§ 5 Abs. 2e) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.</p> <p>3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000,- und 60.000,- EUR (inkl. USt) sowie Mitteilungen von erteilten Nachträgen von 10.000,- EUR (inkl. USt.) bis zum Erreichen des in Abs. 2 genannten Schwellenwertes an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.</p>
	<p><b>Neu: § 14</b> <b>Ausschuss für Mobilität</b></p> <p><u>1. Der Ausschuss berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum zu.</u></p> <p><u>2. Er entscheidet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Verkehrsplanungen. Bei sonstigen überörtlichen Planungen und Fachplanungen berät er den verkehrsfachlichen Teil vor.</u></p> <p><u>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:</u></p> <p><u>3.1 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Masterplanes Mobilität,</u></p> <p><u>3.2 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung. Die Beratung über Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung, verbleiben beim Ausschuss</u></p>

	<p><u>für Stadtplanung und Wohnen sowie Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz,</u></p> <p><u>3.3 Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,</u></p> <p><u>3.4 Radwegekonzepte,</u></p> <p><u>3.5 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterstützung alternativer Mobilitätsformen,</u></p> <p><u>3.6 die Bestimmung von Fachplanern und – gutachtern mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- €.</u></p> <p>4. Im Fall der Gefahrenabwehr steht dem Ausschuss Beratung und Entscheidung insoweit zu, als die Verwaltung verpflichtet wird, Gefahrenverdachte an Strecken und Stellen im öffentlichen Verkehrsraum zu untersuchen (Gefahrerforschung).</p> <p>Nach der Gefahrerforschung (Untersuchung der Örtlichkeit, Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen, Unfallabfragen bei der Polizei, Beteiligung Straßenbaulastträger) schlägt die Verwaltung notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zuge des einschlägigen Verfahrens vor und ordnet diese nach Vorstellung im Ausschuss an.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeiten des Bürgermeisters</b></p> <p>1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:</p> <p>2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,- € nicht überschreiten,</p> <p>2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,- €,</p> <p>2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,</p>	<p><b>Neu: § 15</b> <b>Zuständigkeiten des Bürgermeisters</b></p> <p>2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 60.000,- € (inkl. USt) nicht überschreiten,</p> <p>2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen, daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt),</p>

<p>2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.</p> <p>3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).</p>	<p>2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 60.000,- € (inkl. USt), es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt.</p>
	<p><b>Neu: § 16</b></p> <p><b>Rückholrecht des Rates</b></p> <p>1. Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses entscheiden. Das Rückholrecht ist ausgeschlossen, wenn die Ausübung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.</p> <p>2. Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO unberührt.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR</b></p> <p>Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.</p>	<p><b>Neu: § 17</b> <b>Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR</b></p>
<p><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 20.10.2014 in Kraft.</p>	<p><b>Neu: § 18</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 09.11.2020 in Kraft.</p>